

KANTON THURGAU

POLITISCHE GEMEINDE BETTWIESEN

**BEITRAGSREGLEMENT
ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER
NATUR- UND KULTUROBJEKTE**

VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GENEHMIGT AM : 3. JULI 2003

DER GEMEINDEAMMANN :

DER GEMEINDESCHREIBER :

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt mit Wirkung ab

Inhaltsverzeichnis

A	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
	Art. 2 Zuständigkeit, Prioritäten	3
B	NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	4
	Art. 3 Beitragsvoraussetzungen	4
	Art. 4 Gesetzliche Unterhaltspflichten	4
	Art. 5 Beitragsarten	4
	Art. 6 Beitragsbemessung für neu Bepflanzungen	5
	Art. 7 Beitragsbemessung für Bewirtschaftung und Pflege	5
	Art. 8 Zuschläge zu den Grundbeiträgen gemäss Art. 7	6
	Art. 9 Spezielle Bedingungen	7
	Art. 10 Beitragsanpassungen	8
	Art. 11 Beitragsempfänger	8
	Art. 12 Beitragsgesuche	8
C	KULTUROBJEKTE	9
	Art. 13 Beitragsvoraussetzungen	9
	Art. 14 Beitragsarten	9
	Art. 15 Beitragsberechtigung	9
	Art. 16 Beitragsbemessung	9
	Art. 17 Beitragshöhe	9
	Art. 18 Beitragsgesuche	9
D	FINANZIERUNG	10
	Art. 19 Finanzierung	10
E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Art. 20 Inkrafttreten	10

Begriffe und Abkürzungen:

NHG	=	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
RRV NHG	=	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
WBG	=	Gesetz über den Wasserbau
ö.A.	=	ökologische Ausgleichsfläche
LEK	=	Landschaftsentwicklungskonzept

Gestützt auf §§ 3, 10, 15 und 27 NHG beziehungsweise § RRV NHG erlässt der Gemeinderat das folgende

Beitragsreglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte

A GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Regelung zur Vergabe von Gemeindebeiträgen für erhaltende Massnahmen zugunsten von Natur-, Landschafts- und Kulturobjekten innerhalb des Gemeindegebietes.
- 2 Die Beitragsberechtigung und Beitragsbemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Auszahlung richten sich nach den kantonalen Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes und dessen Verordnung. Für weitere erhaltenswerte Objekte nennt dieses Reglement die Beitragsleistungen und die entsprechenden Bedingungen.

Art. 2 Zuständigkeit, Prioritäten

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann Prioritäten festlegen.

B NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen

- 1 Beiträge werden nur geleistet, wenn die Fläche / das Objekt Gegenstand des Richtplanes Natur- und Landschaft, des Objekteplanes, eines Bewirtschaftungsvertrages oder einer Einzelverfügung gemäss Art. 10 Abs. 1 NHG ist.
- 2 Beiträge an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der ökologische Leistungsnachweis erbracht ist (es gelten die Bedingungen für Direktzahlungen des Bundes).
- 3 Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Natur- und Heimatschutzverordnung erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.
- 4 Bewirtschafter von Flächen und Objekte, die wegen zu geringer Grösse von Bundesbeiträgen (öko-Ausgleich) ausgeschlossen sind, können bei vertraglicher Vereinbarung entsprechende Beiträge von der Gemeinde erhalten.
- 5 Für fachliche Entscheidungen, z.B. bei Zuschlägen für besonderen Artenreichtum, sind der Förster, der Gemeindestellenleiter für Landwirtschaft und/oder der Beratungsdienst der kantonalen Fachstelle (Arenenberg) beizuziehen. Im Normalfall sind die Gründe für allfällige Zuschläge im Bewirtschaftungsvertrag zu beschreiben und die Einhaltung der Bedingungen ist durch die Gemeindestelle für Landwirtschaft zu kontrollieren.

Art. 4 Gesetzliche Unterhaltspflichten

Keine Beiträge werden geleistet für Massnahmen, welche

- in Erfüllung der Unterhaltspflichten nach den §§ 6 und 20 des Wasserbaugesetzes erbracht werden müssen;
- in Erfüllung der Unterhaltspflicht nach der Waldgesetzgebung erbracht werden müssen;
- nach den Grundsätzen des ökologischen Leistungsnachweises oder der Biolandwirtschaft getroffen werden müssen und mittels Direktzahlungen des Bundes pauschal abgegolten werden.

Art. 5 Beitragsarten

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

Art. 6 Beitragsbemessung für neu Bepflanzungen

- 1 **Bäume:** Für die Neuanlage von landschaftlich bedeutungsvollen Einzelbäumen, Baumreihen oder Baumgruppen auf privaten Grundstücken wird bis zu 100% der ausgewiesenen Materialkosten vergütet. Ebenso bei allfälligen Ersatzpflanzungen, sofern keine Ersatzpflicht für den Verursacher eines Schadens besteht. Die Einheitspreise richten sich nach den Preisempfehlungen des Schweizerischen Baumschulistenverbandes. Die Abgeltung der Kosten ist vor der Pflanzung von der Gemeindeverwaltung bestätigen zu lassen.
- 2 **Feldgehölze und Uferbestockungen:** dito. Absatz 1
- 3 **Hochstamm-Feldobstbäume:** Bei Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen in Wiesenflächen werden pro Baum Fr. 100.00 vergütet. In Weideflächen beträgt der Gemeindebeitrag Fr. 150.00.

Art. 7 Beitragsbemessung für Bewirtschaftung und Pflege

- 1 **Wald:** Leistungen zugunsten von speziellen Lebensräumen, die den üblichen Pflegeaufwand und die Verpflichtungen gemäss Waldgesetz erheblich übersteigen, können finanziell unterstützt werden. Leistungen und Beiträge sind vor Arbeitsbeginn mittels Pflegevertrag zwischen Gemeinde und Ausführendem schriftlich festzuhalten.
- 2 **Einzelbäume:** Die Gemeinde beteiligt sich, in der Regel mit 70 % der Kosten beim Aufbau oder zur Sicherung einer stabilen Baumkrone sowie zur Beseitigung des Fallholzes nach Elementarschäden.
- 3 **Feldgehölze und Uferbestockungen:** Als ökologische Ausgleichsflächen angemeldete Objekte werden vom Bund mit einem jährlichen Beitrag von z.Z. Fr. 15.00 pro Are entschädigt.

Objekte ohne jährliche Bundesbeiträge können vor Pflegeeingriffen für Unterstützungsbeiträge bei der Gemeinde angemeldet werden. Eingriffe sollten je nach Objekt und Platzverhältnissen alle 6 bis 30 Jahre erfolgen.

Beitragsberechnung: Fr. pro Laufmeter pro Jahr, seit letztem Rückschnitt:

Heckenbreite	zurückschneiden	auf Stock setzen
1 m	0.15	0.30
2-3 m	0.21	0.65
4-6 m	0.25	0.95
7-9 m	0.28	1.30
10-12 m	0.30	1.65

Es werden maximal 10 Jahressätze pro Eingriff vergütet.

Für das Mähen Entbuschen) des Krautsaumes an Gehölzrändern mit Abfuhr des Schnittgutes vergütet die Gemeinde Fr. 0.25 pro Laufmeter; ohne Abfuhr des Schnittgutes (mulchen) beträgt der Beitrag Fr. 0.10 pro Laufmeter pro Einsatz. Der Krautsaum ist ca. alle 3 Jahre in einem 1 bis 3 Meter breit Streifen zu pflegen.

- 4 **Hochstamm-Feldobstbäume:** Bei Neuanlage eines Obstgartens mit mindestens 20 Bäumen werden Fr. 15.00 pro Baum und Jahr während 5 Jahren zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes ausbezahlt.
- 5 **Schilfflächen und Hochstaudenfluren:** Als ökologische Ausgleichsflächen angemeldet, werden Pflegeleistungen und Ertragsausfall vom Bund z.Z. mit jährlich Fr. 15.00 pro Are entschädigt. Bei Flächen, für die keine Beiträge des Bundes bezogen werden, bezahlt die Gemeinde nach Pflegeeinsätzen (ca. alle 3 Jahre) Fr. 15.00/ Are.
- 6 **Magerwiesen, Streuwiesen- und Riedflächen:** Als ökologische Ausgleichsflächen angemeldet, werden Pflegeleistungen und Ertragsausfall vom Bund z.Z. mit jährlich Fr. 15.00 pro Ar entschädigt.
Die Gemeinde kann zur Erhaltung besonders wertvoller Lebensräume oder bei erschwerter Bewirtschaftbarkeit einen zusätzlichen Beitrag entrichten. In der Regel beträgt dieser bis zu 50 % des Bundesbeitrages.
- 7 **Extensiv genutzte Wiesen:** Als ökologische Ausgleichsflächen angemeldet, werden Pflegeleistungen und Ertragsausfall vom Bund z.Z. mit jährlich Fr. 15.00 pro Ar entschädigt.
Gemeindebeiträge sind nur aufgrund von Art. 8 Absatz 6 möglich.
- 8 **Wenig intensiv genutzte Wiesen:** dito. Absatz 7 (Bundesbeitrag z.Z. Fr. 6.50 pro Are)
- 9 **Weitere Objekte:** z.B. (alte) Kiesgruben, Lagerflächen, Weiher, Tümpel, Gräben, etc.:
Pflegemassnahmen und Abgeltungen sind im Einzelfall zu begutachten und mittels Pflegevertrag vor der Ausführung zu regeln. Der Aufwand ist anhand der Tarifempfehlungen der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft Tänikon (FAT) zu berechnen.

Art. 8 Zuschläge zu den Grundbeiträgen gemäss Art. 7

- 1 **Grundsätzlich:** Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente, längere Vertragsdauer sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können die Beiträge angemessen, maximal jedoch um 50 % erhöht werden. Zuschläge sind bis zur Grenze von 50 % kumulierbar.
- 2 **Krautsaumpflege** per m1 entlang Feldgehölzen:
20% bei besonderer Artenvielfalt oder Existenz von Pflanzen- oder Tierarten der Liste im Anhang zum Kantonalen NHG.
20% bei erschwerter Bewirtschaftung (Handarbeit) durch Steilbord, Hindernisse etc.
20%, wenn Gehölzrand als Vernetzungskorridor im regionalen LEK oder im kommunalen Richtplan bezeichnet ist.

- 3 Schilfflächen- und Hochstaudenfluren:**
 - 50% bei gleichzeitiger Entbuschung und dadurch vermehrter Handarbeit und Erschwernis bei der Abfuhr.
 - 20% bei erschwerter Erreichbarkeit in Gräben von über 20 cm Tiefe oder an Böschungen mit Neigung über 1:3.
 - 50% bei erschwerter Erreichbarkeit in Gräben von über 80 cm Tiefe oder an Böschungen mit Neigung über 1:2
- 4 Streuwiesen und Riedflächen:**
 - bis 50% bei besonderer Artenvielfalt oder Existenz von Pflanzen- oder Tierarten der Liste im Anhang zum Kantonalen NHG
- 5 Magerwiesen:**
 - bis 50% bei besonderer Artenvielfalt oder Existenz von Pflanzen- oder Tierarten der Liste im Anhang zum Kantonalen NHG
 - 20% an Böschungen mit Neigung über 1:3
 - 50% an Böschungen mit Neigung über 1:2
 - 20% bei erheblicher Behinderung durch Bäume, Büsche etc.
- 6 Extensiv genutzte Wiesen:**
 - 20% bei besonderer Artenvielfalt oder auffälligem Blütenreichtum
 - 20% an Böschungen mit Neigung über 1:2
 - 20%, für Flächen, die als Vernetzungskorridor im Regionalen LEK oder im kommunalen Richtplan bezeichnet sind.
 - 10% bei andauernd sechsjähriger Kündigungsfrist
- 7 Wenig intensiv genutzte Wiesen:**
 - 10% bei besonderer Artenvielfalt oder auffälligem Blütenreichtum
 - 10% an Böschungen mit Neigung über 1:2
 - 10%, für Flächen, die als Vernetzungskorridor im Regionalen LEK oder im Kommunalen Richtplan bezeichnet sind.
 - 10% bei andauernd sechsjähriger Kündigungsfrist

Art. 9 Spezielle Bedingungen

- 1 Bäume, Feldgehölze und Hochstamm-Obstbäume:**
 - Der Beitragsempfänger sichert Neupflanzungen gegen Windwurf, Beweidung und Vertrocknen. Bei Ausfällen aufgrund unsachgemässer oder mangelhafter Pflege ist der Beitragsempfänger auf eigene Rechnung ersatzpflichtig, oder er bezahlt der Gemeinde die erhaltenen Beiträge zurück.
- 2 Hochstamm-Obstbäume:**
 - Der Beitragsempfänger verpflichtet sich, durch jährlichen Rückschnitt während mindestens 6 Jahren und danach in sinnvollen Abständen weiterhin für einen stabilen Aufbau der Baumkrone zu sorgen. Bei Unterlassung der Pflege und offensichtlicher Wertminderung bezüglich der langfristigen Entwicklung kann die Gemeinde nach einmaliger Mahnung bis 12 Jahre nach der Pflanzung Beiträge entsprechend dem Wertminderungsanteil zurückfordern.

3 Zuschläge gemäss Art. 8:

Zuschläge können nur in Anspruch genommen werden, wenn für das entsprechende Objekt ein Bewirtschaftungsvertrag mit der Gemeinde oder dem Bund abgeschlossen wurde, mit dem Entwicklungsziel, Massnahmen, Termine, Beiträge, Kündigungsrecht und Konsequenzen bei Verstössen geregelt sind.

Art. 10 Beitragsanpassungen

Die Beiträge dieses Reglements können vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Landwirtschaftsgesetz, mittels Erlass verändert werden.

Art. 11 Beitragsempfänger

- 1 Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ausbezahlt. BewirtschafterIn ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet.
- 2 Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar betreffen.

Art. 12 Beitragsgesuche

- 1 Antragsformulare und Kartengrundlagen 1:5000 / A4 sind bei der Gemeindeverwaltung oder beim Ackerbaustellenleiter zu beziehen.
- 2 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Datenerfassungsblatt, Situationsplan) beim Ackerbaustellenleiter einzureichen.
- 3 Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist in der Regel bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

C KULTUROBJEKTE

Art. 13 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden in der Regel nur geleistet, wenn der Kanton ebenfalls Beiträge ausrichtet.

Art. 14 Beitragsarten

Es werden in der Regel nur einmalige Beiträge ausgerichtet.

Art. 15 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind in der Regel nur Massnahmen, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie archäologischen Fundstellen oder Objekten anfallen.

Art. 16 Beitragsbemessung

- 1 Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet.
- 2 Als anrechenbare Kosten gelten (Mehr-) Aufwendungen, die aufgrund der Schutzbestimmungen verlangt werden, fachgerecht und nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden und zur Erhaltung der Substanz notwendig sind oder dem Fortbestand einer adäquaten Nutzung dienen.
Entscheide werden in der Regel von der kantonalen Denkmalpflege getroffen.

Art. 17 Beitragshöhe

- 1 Die Höhe der Gemeindebeiträge beträgt bei Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung in der Regel 10–20 % der anrechenbaren Kosten.
- 2 Die Beitragshöhe bei Objekten von nationaler Bedeutung und zur Auslösung von Bundesbeiträgen werden von Fall zu Fall mittels Vereinbarung festgelegt.

Art. 18 Beitragsgesuche

- 1 Beitragsgesuche sind spätestens zusammen mit dem Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Bei verspätet eingereichten Beitragsgesuchen kann der Gemeinderat die Beiträge angemessen reduzieren.

D FINANZIERUNG

Art. 19 Finanzierung

- 1 Beiträge an Naturobjekte werden der laufenden Rechnung belastet.
- 2 Zur Finanzierung der Beiträge an Kulturobjekte wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespiesen aus einem Anteil des Ertrages aus der Grundstücksgewinnsteuer sowie aus Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Inkraftgesetzt: